



Stromversorgungsreglement (Synopsis)

Reglemente vom 1. Januar 2023 und 1. Januar 2026

	Reglement 1 Januar 2023		Reglement 1. Januar 2026	Bemerkungen
A	Allgemeine Bestimmungen	A		
1	Grundlagen und Geltungsbereich	1		
1.1	Dieses Reglement bildet zusammen mit der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnung die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Technischen Betrieben Oberentfelden (nachstehend TBO genannt) für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie im Verteilnetz der TBO an die Endverbraucher (nachstehend Kunden genannt).	1.1	Dieses Reglement bildet zusammen mit der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnung die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeinde Oberentfelden, Abteilung Technische Betriebe Oberentfelden (nachstehend TBO genannt) und den Endverbrauchern (nachstehend Kunden genannt) im Verteilnetz der TBO für alle Leistungen, zu denen sie als Verteilnetzbetreiberin durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist, insbesondere: - für den Netzanschluss, - für die Netznutzung, - für die Lieferung elektrischer Energie, - für die Rücklieferung von elektrischer Energie, und - für das Messwesen. Für netznahe Dienstleistungen der TBO im Bereich der Stromversorgung und Stromspeicherung gilt dieses Reglement nur insoweit, als die TBO mit ihren Kunden keine abweichenden, privatrechtlichen Vereinbarungen getroffen haben.	Im Reglement soll klar zwischen den öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen, gestützt auf übergeordnetes Bundesrecht, und privatrechtlichen Rechtsverhältnissen, gestützt auf Verträge, unterschieden werden. Die TBO erbringen seit jeher netznahe Dienstleistungen (z.B. Vermietung von Baustromanschlüssen, zusätzliche, freiwillige Messungen auf Kundenwunsch). In Zukunft soll die TBO auch eigene Stromspeicher betreiben dürfen (siehe ergänzte Rechtsgrundlage in Ziff. 19)
1.2	Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Werkvorschriften und der Tarif- und Gebührenordnung.	1.2	Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung, der Bezug von Energie, die Nutzung von Mess- und Steuerungseinrichtungen des TBO sowie die Rücklieferung von Energie im Rahmen der Energiegesetzgebung des Bundes gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Werkvorschriften und der Tarif- und Gebührenordnung.	Ergänzung wegen Mantelerlass.

1.3	In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen, wie aber auch der Bezug ab Energieerzeugungsanlagen (EEA) können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten das vorliegende Reglement und die geltende Tarif- und Gebührenordnung nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.	1.3	In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.), für spezielle Messungen sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen, wie aber auch der Bezug ab Energieerzeugungsanlagen (EEA) können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten das vorliegende Reglement und die geltende Tarif- und Gebührenordnung nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.	
		1.4	Die Abnahme- und Vergütungspflicht der TBO für von Produzenten in ihrem Netzgebiet erzeugter erneuerbarer Energie richtet sich nach dem übergeordneten Bundesrecht. Die TBO ist berechtigt, in ihrem Tarif- und Gebührenreglement eine höhere Rückliefervergütung festzusetzen als die gesetzliche Minimalvergütung, soweit sie auch den Herkunftsnachweis abnimmt und die Rückliefervergütung weiterhin als Energiekosten anrechenbar bleibt.	Neu wegen Mantelerlass. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, den gesetzlichen Spielraum bei der Festsetzung der Rückliefervergütung voll auszuschöpfen. So ist nach der geltenden Stromversorgungsverordnung (StromVV) freiwillig die Auszahlung einer etwas höheren, über ein Jahr hinweg konstant bleibenden Rückliefervergütung möglich, wenn mit der Energie auch der Herkunftsnachweis abgenommen wird.
1.4	Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements und der für ihn zutreffenden Tarif- und Gebührenordnung sowie Tarifblätter. Diese Unterlagen können jederzeit auf der Webseite der Gemeinde Oberentfelden (Rubrik Technische Betriebe) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.	1.5	Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements und der für ihn zutreffenden Tarif- und Gebührenordnung sowie Tarifblätter. Diese Unterlagen können jederzeit auf der Webseite der Gemeinde Oberentfelden (Rubrik Technische Betriebe) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.	

1.5	Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.	1.6	Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.	
2	Begriffsbestimmungen	2	Begriffsbestimmungen	
	Als Kunden gelten:		Als Kunden gelten:	
2.1	Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: · die Eigentümer · bei Baurechten der Baurechtsberechtigte · bei Stockwerkeigentum der Stockwerkeigentümer der anzuschliessenden Sache	2.1	Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen und Messeinrichtungen an die Verteil- und erneuerbaren Energieanlagen sowie bei anderen Dienstleistungen: • die Eigentümer • bei Baurechten der Baurechtsberechtigte • bei Stockwerkeigentum der Stockwerkeigentümer • bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch die beteiligten Grundeigentümer der anzuschliessenden Sache (Netzanschlüsse & Messdienstleistungen), oder – für andere Dienstleistungen – die Person, welche das Interesse an dieser Dienstleistung hat.	Ergänzung Kundendefinition wegen Revision StromVG und Mantelerlass.

2.2	Bei Netznutzung- und Energielieferungen: · der Eigentümer · bei Mietverhältnissen der Mieter · bei Pachtverhältnissen der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen installiert oder Kundenbeziehungen geführt. In Liegenschaften mit häufigen Benutzer- / Mieterwechsel können die TBO das Vertragsverhältnis auf den Grundeigentümer ausstellen. Die Messeinrichtung für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, usw.) in Liegenschaften mit mehreren Benützern, wird unter dem Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer geführt.	2.2	Bei Netznutzung- und Energielieferungen: • der Eigentümer • bei Mietverhältnissen der Mieter • bei Pachtverhältnissen der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen installiert oder Kundenbeziehungen geführt. In Liegenschaften mit häufigen Benutzer- / Mieterwechsel können die TBO das Netznutzungs- und Energielieferverhältnis auf den Grundeigentümer ausstellen. Die Messeinrichtung für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, usw.) in Liegenschaften mit mehreren Benützern, wird unter dem Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer geführt. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch stellen die TBO die Netznutzung und Energielieferung auf den bevollmächtigten Vertreter des ZEV aus.	
-----	---	-----	--	--

2.3	Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im Versorgungsgebiet der TBO mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von den TBO nach Vorgabe der Bestimmungen der StromVG zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von 100 MWh oder mehr aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.	2.3	Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im Versorgungsgebiet der TBO mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von den TBO nach Vorgabe der Bestimmungen der StromVG zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch über der in Abs. 1 und 2 genannten Grenze aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.	
		2.4	Bei der Rücklieferung, Abnahme und Vergütung von erneuerbarer Energie in das Verteilnetz der TBO im Rahmen des übergeordneten Bundesrechts: • der Produzent als Eigentümer oder Betreiber der Energieerzeugungsanlage.	Ergänzung Kundendefinition wegen Revision StromVG und Mantelerlass.
B	Kundenverhältnis	B	Kundenverhältnis	
3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	
3.1	Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der TBO, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.	3.1	Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung, den Energiebezug in der Grundversorgung und das Messwesen entsteht mit dem Anschluss an das Verteilnetz der TBO, mit dem Energiebezug oder durch Vereinbarung und dauert bis zu seiner ordentlichen Auflösung.	Präzisierung, damit klar zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Rechtsverhältnissen unterschieden werden kann.

3.2	Das Rechtsverhältnis wird gemäss StromVG SR 734.7 bestimmt.	3.2	Das Energielieferverhältnis zu Kunden mit freiem Marktzugang ist privatrechtlich. Der Kunde schliesst in der Regel vorgängig mit den TBO einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag ab. Im Weiteren hat der Kunde den TBO bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die TBO sind berechtigt, mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abzuschliessen.	Präzisierung, damit klar zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Rechtsverhältnissen unterschieden werden kann.
3.3	Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.	3.3	Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten und dergleichen.	Präzisierung infolge Änderungen in Ziff. 21.
3.4	Der Kunde ist berechtigt, die Energie nur zu den reglementarisch bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.	3.4	Der Kunde ist berechtigt, die Energie nur zu den reglementarisch bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.	
3.5	Ohne besondere Bewilligung der TBO ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der TBO keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.	3.5	Ohne besondere Bewilligung der TBO ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter oder der im gesetzlichen Rahmen in ZEV, vZEV oder in lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG). Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der TBO keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.	Ergänzung wegen Mantelerlass
3.6	Die TBO kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.	3.6	Die TBO können bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.	

4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	
4.1	Das Rechtsverhältnis kann von grundversorgten Kunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen. Für marktberechtigte Kunden mit freier Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV, kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit den TBO unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.	4.1	Das Rechtsverhältnis kann von grundversorgten Kunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche elektronische oder mündliche, von den TBO bestätigte Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch, die Netznutzung, die Messkosten sowie allfällige weitere Kosten, die bis am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen. Für marktberechtigte Kunden mit freier Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV, kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit den TBO unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Andere vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.	
4.2	Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.	4.2	Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.	
4.3	Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.	4.3	Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.	

4.4	Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahme-Aufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.	4.4	Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit den TBO zu erfolgen.	Ergänzung aus Gründen des sicheren Netzbetriebs.
4.5	Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behalten sich die TBO vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.	4.5	Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behalten sich die TBO vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.	
4.6	Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den TBO zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.	4.6	Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den TBO zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.	
4.7	Die TBO kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.	4.7	Die TBO kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.	
4.8	Netzanschlusskosten, Kosten für Netznutzung und Energiebezug sowie allfällige weitere bereits bezahlten Gebühren werden nach Beendigung des Rechtsverhältnisses nicht zurückerstattet.	4.8	Netzanschlusskosten, Kosten für Netznutzung, Messung, Energiebezug sowie allfällige weitere bereits bezahlten Gebühren werden nach Beendigung des Rechtsverhältnisses nicht zurückerstattet.	Ergänzung wegen Mantelerlass

5	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	5	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	
5.1	Den TBO ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten: a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft bzw. Wohnung, inklusive Adressangabe des Käufers; b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse; c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung bzw. Liegenschaft; d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.		Den TBO ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten: a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft bzw. Wohnung, inklusive Adressangabe des Käufers; b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse; c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung bzw. Liegenschaft; d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse; e) Vom bevollmächtigten Vertreter eines ZEV: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft bzw. Wohnung, inklusive Adressangabe des Käufers; f) Vom bevollmächtigten Vertreter einer LEG: der Eigentums- oder Mieterwechsel eines LEG-Teilnehmers sowie der Ein- und Austritt von LEG-Teilnehmern.	Ergänzung wegen Mantelerlass.

C	Energielieferung	C	Energielieferung	
6	Umfang der Energielieferung	6	Umfang der Energielieferung	
6.1	Die TBO liefern dem Kunden gestützt auf dieses Reglement, Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die TBO sind berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Einschränkungen bei der Lieferung oder Abschaltungen steuerbarer Lasten mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der TBO bleiben vorbehalten. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen, ...) obliegt dem Kunden.		Die TBO liefern dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die TBO sind berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Einschränkungen bei der Lieferung oder Abschaltungen steuerbarer Lasten zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des Netzbetriebs der TBO resp. im Rahmen vereinbarter Flexibilitätsnutzungen bleiben vorbehalten. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. bundesrechtliche oder kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.	Ergänzung wegen Mantelerlass.
7	Energielieferung in Niederspannung 400 / 230V	7	Energielieferung in Niederspannung 400 / 230V	
7.1	Die TBO setzen für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor cos Phi sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400 / 230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die TBO sind berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.		Die TBO setzen für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor cos Phi sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400 / 230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die TBO sind berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.	

8	Energielieferung in Hochspannung (16 kV)	8	Energielieferung in Hochspannung (16 kV)	
8.1	Vorausgesetzt, dass die Bedingungen gemäss Ziffer 3 der Tarif- und Gebührenordnung vorliegen, werden die TBO prüfen, ob eine Energielieferung in Hochspannung (16kV, Anschluss an die Netzebene 5) möglich ist.	8.1	Vorausgesetzt, dass die Bedingungen gemäss Ziffer 3 der Tarif- und Gebührenordnung vorliegen, werden die TBO prüfen, ob eine Energielieferung in Hochspannung (16kV, Anschluss an die Netzebene 5) möglich ist.	
8.2	Eine Bündelung von Kunden zur Erlangung des Zugangs an die Netzebene 5 wird nicht zugelassen.	8.2	Eine Bündelung von Kunden zur Erlangung des Zugangs an die Netzebene 5 wird nicht zugelassen. Ausnahmen bestimmt der Gemeinderat.	
8.3	Die TBO setzen für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor cos phi sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Hochspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 16 Kilovolt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die TBO sind berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.	8.3	Die TBO setzen für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor cos phi sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Hochspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 16 Kilovolt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die TBO sind berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.	
9	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	9	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	
9.1	Die TBO liefern die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 ¹ "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen"; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.	9.1	Die TBO liefern die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 ¹ "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen"; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.	

¹ Norm, die die wesentlichen Merkmale der Netzspannung am Anschlusspunkt unter normalen Betriebsbedingungen definiert und spezifiziert.

9.2	Die TBO haben das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen: a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage; b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels; c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen; d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen; e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann; f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes; g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.	9.2	Die TBO haben das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen: a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage; b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels; c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen; d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen; e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann; f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes; g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.	
9.3	Die TBO werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.	9.3	Die TBO werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.	

9.4	Die TBO sind zur optimalen Lastbewirtschaftung berechtigt, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.	9.4	Die TBO sind im Rahmen des übergeordneten Bundesrechts (StromVG) berechtigt, Flexibilitäten netzdienlich zu nutzen.	Änderung wegen Mantelerlass. Die TBO haben z.B. weiterhin die Möglichkeit, flexible Lasten zu schalten, bspw. über eine Rundsteueranlage. Sie regeln diese Flexibilitätsnutzung neu durch Vertrag. Bei unmittelbarer erheblicher Gefährdung des Netzbetriebs steht den TBO gemäss StromVG/StromVV neu ein garantiertes Nutzungsrecht zu. Die TBO sind bspw. berechtigt, bis zu 3 % der jährlich erzeugten Energie (von PV-Anlagen) am Anschlusspunkt abzuregeln.
9.5	Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz, welche innerhalb der Norm liegen, entstehen können.	9.5	Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz, welche innerhalb der Norm liegen, entstehen können.	
9.6	Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen (EEA) besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen und Einschränkungen über den Parallelbetrieb ² mit dem Netz der TBO einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Netz der TBO solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der TBO spannungslos ist.	9.6	Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen (EEA) besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen und Einschränkungen über den Parallelbetrieb ² mit dem Netz der TBO einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Netz der TBO solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der TBO spannungslos ist.	

² Technische Anschlussbedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Verteilnetz der Technischen Betriebe Oberentfelden.

9.7	Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus: a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz, die innerhalb der Norm liegen. b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe und aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von intelligenten Steuerungen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.	9.7	Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus: a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz, die innerhalb der Norm liegen. b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe und aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von intelligenten Steuerungen.	
10	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	10	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhaltens	
10.1	Die TBO sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde: a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden; b) rechtswidrig Energie bezieht; c) den Beauftragten der TBO den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht; d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.	10.1	Die TBO sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige gemäss den gesetzlichen Vorschriften die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde: a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden; b) rechtswidrig Energie bezieht; c) den Beauftragten der TBO den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht; d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.	

10.2	Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der TBO oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.	10.2	Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der TBO oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.	
10.3	Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- / Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die TBO behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.	10.3	Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- / Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die TBO behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.	
10.4	Die Einstellung der Energielieferung durch die TBO befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den TBO. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die TBO entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.	10.4	Die Einstellung der Energielieferung durch die TBO befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den TBO. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die TBO entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.	
10.5	Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen den TBO oder Drittpersonen gegenüber verursacht.	10.5	Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen den TBO oder Drittpersonen gegenüber verursacht.	

D	Netzanschluss und Netznutzung	D	Netzanschluss und Netznutzung	
11	Richtlinien	11	Richtlinien	
11.1	Für den Netzanschluss und die Netznutzung gelten folgende Richtlinien und Merkblätter ergänzend zum vorliegenden Reglement: · Werkvorschriften CH, Branchenempfehlung vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE); · Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen im Stromversorgungsnetz der TBO; · Merkblatt Zusammenschluss Eigenverbrauch (ZEV) der TBO; · Die TBO kann weitere Richtlinien als Ergänzungen dieses Reglements für den Anschluss von besonderen Geräten und Anlagen an das Netz der TBO erlassen.		Für den Netzanschluss und die Netznutzung gelten folgende Richtlinien und Merkblätter ergänzend zum vorliegenden Reglement: • Werkvorschriften CH, Branchenempfehlung vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE); • Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen im Stromversorgungsnetz der TBO; • Merkblätter und Ausführungsbestimmungen der TBO betreffend Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV), virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV) und Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG); Die TBO kann weitere Richtlinien als Ergänzungen dieses Reglements für den Anschluss von besonderen Geräten und Anlagen an das Netz der TBO erlassen.	Ergänzung wegen Mantelerlass

12	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	12	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	
12.1	Einer Bewilligung der TBO bedürfen: a) der Neuanschluss einer Liegenschaft; b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses; c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzzrückwirkungen verursachen; d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärme- und Kühlanlagen und dergleichen; e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Verteilnetz; f) der Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Für Ladestationen für Elektrofahrzeuge gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb etc. die gleichen Bestimmungen wie für Verbraucheranlagen (Werkvorschriften CH, Kapitel 8) und Speicheranlagen (Werkvorschriften CH, Kapitel 11) sowie die NIN³ ; g) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).	12.1	Einer Bewilligung der TBO bedürfen: a) der Neuanschluss einer Liegenschaft; b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses; c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzzrückwirkungen verursachen; d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärme- und Kühlanlagen und dergleichen; e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Verteilnetz; f) der Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Für Ladestationen für Elektrofahrzeuge gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb etc. die gleichen Bestimmungen wie für Verbraucheranlagen (Werkvorschriften CH, Kapitel 8) und Speicheranlagen (Werkvorschriften CH, Kapitel 11) sowie die NIN³; g) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).	

³ NA-EEA-CH Branchenempfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen 2015

12.2	Das Gesuch ist auf den von den TBO vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den TBO alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.	12.2	Das Gesuch ist mittels des durch die TBO vorgesehenen Prozesses (Formular, digitale Hilfsmittel, Systeme, etc.) einzureichen. Es sind den TBO alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen bzw. der Zugang dazu zu verschaffen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.	Präzisierung.
12.3	Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei den TBO über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).	12.3	Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei den TBO über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).	
12.4	Einzelheiten sind in den Werkvorschriften CH VSE4 und weiteren Bestimmungen der TBO geregelt.	12.4	Einzelheiten sind in den Werkvorschriften CH VSE ⁴ und weiteren Bestimmungen der TBO geregelt.	
12.5	Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz der TBO ist den TBO vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die TBO und sind in der Regel entschädigungspflichtig.	12.5	Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz der TBO ist den TBO vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die TBO und sind in der Regel entschädigungspflichtig.	

⁴ Branchenempfehlung Werkvorschriften CH VSE

12.6	Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie: a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der TBO entsprechen; b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden sowie andere Einrichtungen, wie z.B. intelligente Steuerungen nicht störend beeinflussen; c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)⁵ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.	12.6	Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie: a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der TBO entsprechen; b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden sowie andere Einrichtungen, wie z.B. intelligente Steuereinrichtungen nicht störend beeinflussen; c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)⁵ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.	
------	--	------	--	--

⁵ SR (Systematische Sammlung des Bundesrechts) 734.27.

12.7	Die TBO können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen: a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärme- und Kälteanwendungen; b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi \geq 0.9$ nicht eingehalten wird; c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der TBO oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen; d) zur rationellen Energienutzung; e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA); f) für Ladestationen von Elektrofahrzeugen: für Installationen mit mehreren Ladestationen am gleichen Anschlusspunkt ist ein Lademanagement gemäss den Vorgaben der TBO erforderlich.	12.7	Die TBO können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen: a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärme- und Kälteanwendungen; b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi \geq 0.9$ nicht eingehalten wird; c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der TBO, deren Datenkommunikation oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen; d) zur rationellen Energienutzung; e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA); f) für Elektrizitätsspeicher; g) für Ladestationen von Elektrofahrzeugen: für Installationen mit mehreren Ladestationen am gleichen Anschlusspunkt ist ein Lademanagement gemäss den Vorgaben der TBO erforderlich.	
12.8	Die TBO legen den Einspeisepunkt der Energieerzeugungsanlagen (EEA) auf Basis des wirtschaftlich und technisch geeignetsten Anschlusspunkts festgelegt. Hinsichtlich der Kostenteilung allfälliger Netzverstärkung gilt die jeweilige aktuelle ElCom-Weisung.	12.8	Die TBO legen den Einspeisepunkt der Energieerzeugungsanlagen (EEA) auf Basis des wirtschaftlich und technisch geeignetsten Anschlusspunkts fest. Hinsichtlich der Kostenteilung allfälliger Netzverstärkung gilt die jeweilige aktuelle ElCom-Weisung.	

12.9	Die technischen Rahmenbedingungen von Energieerzeugungsanlagen (EEA) richten sich nach den Zusatzdokumenten dieses Reglements. Insbesondere gelten die technischen Normen sowie die "Technischen Anschlussbestimmungen für den Parallelbetrieb von EEA" mit dem Verteilnetz der TBO.	12.9	Die technischen Rahmenbedingungen von Energieerzeugungsanlagen (EEA) richten sich nach den Zusatzdokumenten dieses Reglements. Insbesondere gelten die technischen Normen sowie die "Technischen Anschlussbestimmungen für den Parallelbetrieb von EEA" mit dem Verteilnetz der TBO.	
12.10	Die TBO bestimmen die Art der EEA Messung, welche sich nach dem jeweils aktuellen Branchendokument "Metering Code" ⁶ richtet. Die Kosten einer vorgeschriebenen Messung trägt der Produzent.	12.10	Die TBO bestimmen die Art der EEA Messung, welche sich nach dem jeweils aktuellen Branchendokument "Metering Code" ⁶ richtet. Die Kosten einer vorgeschriebenen Messung trägt der Produzent.	
12.11	Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.	12.11	Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.	
12.12	Die technischen Rahmenbedingungen für den "Zusammenschluss Eigenverbrauch (ZEV)" richten sich nach dem Zusatzmerkblatt dieses Reglements.	12.12	Die technischen Rahmenbedingungen betreffend den "Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)", den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) und die Lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) richten sich nach den entsprechenden Zusatzmerkblättern der TBO.	Ergänzung wegen Mantelerlass.
12.13	Sämtliche Anschlüsse, die eine Bewilligung der TBO bedürfen, werden vor Inbetriebnahme auf Kosten des Gesuchstellers abgenommen.	12.13	Sämtliche Anschlüsse, die eine Bewilligung der TBO bedürfen, werden vor Inbetriebnahme auf Kosten des Gesuchstellers abgenommen.	
13	Anschluss an die Verteilanlagen	13	Anschluss an die Verteilanlagen	
13.1	Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die TBO oder dessen Beauftragte. Die TBO erheben für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge (Netzanschlusskosten). Die entsprechenden Beiträge sind in der separaten Tarif- und Gebührenordnung geregelt.	13.1	Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlusspunkt erfolgt durch die TBO oder dessen Beauftragte.	Teil zu Netzanschlusskosten verschoben in Ziff. 21.

⁶ Metering Code Schweiz, Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung, Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

13.2	Die TBO bestimmen die Art der Ausführung (Netzebene 5 und 7), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Der Kunde ist für die fachgerechte Verlegung und die Abdichtung des Hauseinführungssystems selber verantwortlich.	13.2	Die TBO bestimmen die Art der Ausführung (Netzebene 5 und 7), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Der Kunde ist für die fachgerechte Verlegung und die Abdichtung des Hauseinführungssystems selbst verantwortlich. Die Leitungsführung ist fachgerecht einmessen zu lassen.	Ergänzung aus betrieblichen Gründen.
13.3	Dabei nehmen die TBO nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen nach Möglichkeit Rücksicht. Insbesondere legen die TBO die Spannungsebene (Netzebene 5 oder 7) fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.	13.3	Dabei nehmen die TBO nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen nach Möglichkeit Rücksicht. Insbesondere legen die TBO die Spannungsebene (Netzebene 5 oder 7) fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.	

13.4	Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen dem Netz der TBO und der Hausinstallation gilt: a) Bei Niederspannung (Netzebene 7, siehe Anhang 1): das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der TBO. b) Bei Hochspannung (Netzebene 5, siehe Anhang 2): der Endverschluss zwischen der Netzanschlussleitung und der Schaltanlage des Kunden. Im Eigentum der TBO sind insbesondere: · Alle Zuleitungen inklusive Kabelschutz zum elektrischen Verteilnetz. · bei eingeschlaufenen Transformatorenstationen die dem Transit von elektrischer Energie dienenden Anlageteile, wie Schaltfelder oder Sammelschienen · die Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen · Die TBO und der Kunde sind im Sinne von Art. 27 Elektrizitätsgesetz (EleG) Betriebsinhaber der jeweils in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.	13.4	Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen dem Netz der TBO und der Hausinstallation gilt: a) Bei Niederspannung (Netzebene 7, siehe Anhang 1): das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung ab der Parzellengrenze des Kunden steht im Eigentum und in der Verantwortung des Kunden. Das Netzanschlusskabel steht im Eigentum und in der Verantwortung der TBO. b) Bei Hochspannung (Netzebene 5, siehe Anhang 2): der Endverschluss zwischen der Netzanschlussleitung und der Schaltanlage des Kunden. Im Eigentum der TBO sind insbesondere: • Alle Zuleitungen inklusive Kabelschutz zum elektrischen Verteilnetz. • bei eingeschlaufenen Transformatorenstationen die dem Transit von elektrischer Energie dienenden Anlageteile, wie Schaltfelder oder Sammelschienen • die Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen • Die TBO und der Kunde sind im Sinne von Art. 27 Elektrizitätsgesetz (EleG) Betriebsinhaber der jeweils in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.	Präzisierung.
------	--	------	---	---------------

13.5	Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.	13.5	Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für seine Installationen sowie den Unterhalt seiner Geräte und Anlagen.	
13.6	Die TBO erstellen für eine Liegenschaft oder für eine zusammenhängende Baute in der Regel je Grundstück nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.	13.6	Die TBO erstellen für eine Liegenschaft oder für eine zusammenhängende Baute in der Regel je Grundstück nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.	
13.7	Die TBO sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. Die TBO sind berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.	13.7	Die TBO sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. Die TBO sind berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.	
13.8	Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen den TBO kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Dies gilt sowohl für Niederspannung als auch Hochspannung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.	13.8	Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen den TBO kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Dies gilt sowohl für Niederspannung als auch Hochspannung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.	

13.9	Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen, sinngemäss zu Ziffern 13.1 und 13.2. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.	13.9	Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen, sinngemäss zu Ziffern 13.1 und 13.2. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.	
13.10	Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.	13.10	Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden, welche die Leitungen beschädigen könnten.	Präzisierung.
13.11	Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.	13.11	Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.	
13.12	Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation (inklusive der notwendigen Ausrüstung und Infrastruktur) ist nach den Vorgaben der TBO, in der Regel unter Kostenbeteiligung des Kunden, zu erstellen ⁷ . Der Standort solcher Stationen wird von den TBO in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die TBO sind berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.	13.12	Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation (inklusive der notwendigen Ausrüstung und Infrastruktur) ist nach den Vorgaben der TBO zu erstellen ⁷ . Der Standort solcher Stationen wird von den TBO in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die TBO sind berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.	

⁷ Siehe geltende Tarif- und Gebührenordnung der TBO

13.13	Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, den TBO in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die TBO sind berechtigt, allfällige Dienstbarkeiten für diese Anlagen und/oder Transformatorenstationen im Grundbuch eintragen zu lassen.	13.13	Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, den TBO in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die TBO sind berechtigt, allfällige Dienstbarkeiten für diese Anlagen und/oder Transformatorenstationen im Grundbuch eintragen zu lassen.	
13.14	Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, sinngemäss zu Ziffer 13.4 b, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen den TBO und dem Kunden vertraglich separat, mit einem Netzanschlussvertrag, geregelt.	13.14	Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, sinngemäss zu Ziffer 13.4 b, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen den TBO und dem Kunden vertraglich separat, mit einem Netzanschlussvertrag, geregelt.	
13.15	Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.	13.15	Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.	
13.16	Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch die TBO. Nach Verständigung mit den Grund- und Liegenschaftseigentümern sind die TBO berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Wiederinstandstellungsarbeiten werden durch die TBO veranlasst. Des Weiteren erstellen und unterhalten die TBO die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.	13.16	Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch die TBO. Nach Verständigung mit den Grund- und Liegenschaftseigentümern sind die TBO berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Wiederinstandstellungsarbeiten werden durch die TBO veranlasst. Des Weiteren erstellen und unterhalten die TBO die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.	

14	Schutz von Personen und Werkanlagen	14	Schutz von Personen und Werkanlagen	
14.1	Wenn in der Nähe eines Stromleitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Grabarbeiten, Umbauten usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgen die TBO die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten können die TBO einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.	14.1	Wenn in der Nähe eines Stromleitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Grabarbeiten, Umbauten usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgen die TBO die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten können die TBO einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.	
14.2	Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den TBO rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die TBO legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.	14.2	Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den TBO rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die TBO legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.	
14.3	Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den TBO über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten oder Umbauten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die TBO zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.	14.3	Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den TBO über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten oder Umbauten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die TBO zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.	
14.4	Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der TBO im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.	14.4	Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der TBO im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.	
15	Leitungsbau in Alignements Terrain	15	Leitungsbau in Alignements Terrain	
15.1	Die TBO sind berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (Planungszonen, geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.	15.1	Die TBO sind berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (Planungszonen, geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.	

15.2	Die TBO haben in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.	15.2	Die TBO haben in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.	
16	Niederspannungsinstallationen	16	Niederspannungsinstallationen	
16.1	Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes ⁸ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.	16.1	Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes ⁸ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.	
16.2	Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der TBO zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV (SiNa) zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.	16.2	Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der TBO zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV (SiNa) zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.	
16.3	Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte und Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.	16.3	Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte und Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.	

⁸ SR 734.0;734.1;734.2;734.26;737.27; etc.

16.4	Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.	16.4	Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.	
16.5	Die TBO oder beauftragte Dritte fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die TBO oder beauftragte Dritte führen aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.	16.5	Die TBO oder beauftragte Dritte fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die TBO oder beauftragte Dritte führen aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.	
16.6	Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitenden der TBO oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.	16.6	Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitenden der TBO oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.	

E	Messeinrichtungen	E	Messeinrichtungen	
17	Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen	17	Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen	
17.1	Die für die Messung von Energielieferung, Rücklieferung sowie Leistung notwendigen Einrichtungen werden von den TBO geliefert. Diese Einrichtungen sind im Eigentum der TBO und werden auf deren Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der TBO. Allfällig benötigte Sperrschütze sind ebenfalls durch den Eigentümer zu beschaffen und montieren zu lassen. Überdies stellt er den TBO den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von den TBO vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.	17.1	Die für die Messung von Energielieferung, Rücklieferung sowie Leistung notwendigen Einrichtungen werden von den TBO geliefert. Diese Einrichtungen sind im Eigentum der TBO und werden auf deren Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate notwendigen Installationen nach Anleitung der TBO. Allfällig benötigte Sperrschütze sind ebenfalls durch den Eigentümer zu beschaffen und montieren zu lassen. Überdies stellt er den TBO den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von den TBO vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.	
17.2	Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähl- und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden, ebenso die mit Mehrkosten verbundenen speziellen Anforderungen und/oder Zusatzleistungen.	17.2	Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Messeinrichtungen gehen zu Lasten der TBO. Ist gemäss besonderen Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.	Anpassung wegen Revision StromVG und Mantelerlass. Das StromVG unterscheidet zwischen den notwendigen, betrieblichen Messungen des Verteilnetzbetreibers und zusätzlichen, freiwilligen Verrechnungsmessungen.

17.3	Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der TBO beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der TBO plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- / Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet den TBO für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die TBO behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.	17.3	Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der TBO beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der TBO plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- / Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet den TBO für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die TBO behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.	
17.4	Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen ⁹ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.	17.4	Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen ⁹ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.	
17.5	Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforga n verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der TBO festgestellt, so tragen die TBO die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.	17.5	Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforga n verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der TBO festgestellt, so tragen die TBO die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.	

⁹ SR 941.20.

17.6	Messapparate sowie die dazu gehörigen Einrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend, mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.	17.6		Streichen, da die Messgenauigkeit durch das übergeordnete Bundesrecht definiert wird. Für Smart Meters gibt es z.B. neue gesetzliche Genauigkeitsklassen.
17.7	Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den TBO unverzüglich anzuzeigen.	17.7	Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den TBO unverzüglich anzuzeigen.	
17.8	Für die im Zusammenhang mit den Messeinrichtungen erbrachten Aufwendungen werden entsprechende Gebühren, die in den Tarifblättern geregelt sind, erhoben.	17.8		Streichen, bereits Teil von Ziff. 21.
18	Messung des Energieverbrauches	18	Messung des Energieverbrauches	
18.1	Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der TBO massgebend. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der TBO oder durch Fernablesung. Die TBO können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben der TBO zu melden.	18.1	Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der TBO massgebend. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der TBO oder durch Fernablesung (Smartmeter). Die TBO können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben der TBO zu melden.	
18.2	Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den TBO festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.	18.2	Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den TBO festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.	

18.3	Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Ziffer 10.4 bleibt vorbehalten.	18.3	Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Ziffer 10.4 bleibt vorbehalten.	
18.4	Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.	18.4	Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.	
F	Finanzierung	F	Finanzierung	
19	Eigenwirtschaftlichkeit	19	Eigenwirtschaftlichkeit	
	Die TBO haben ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere: a) die Konzessionskosten; sofern diese von der Gemeinde erhoben werden; b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen); c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals; d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Stromressourcen; e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände; f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen; g) die Kosten für die Qualitätssicherung und - Überwachung.		Die TBO haben ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Über den Verteilnetzbetrieb hinaus sind die TBO berechtigt, netznahe Dienstleistungen zu erbringen sowie eigene Speicheranlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.	Präzisierung in Bezug auf die seit jeher erbrachten, netznahen Dienstleistungen. Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der TBO auf Erstellung, Betrieb und Unterhalt von eigenen Speicheranlagen. Die TBO soll zukünftig die Möglichkeit haben, mit eigenen Speicheranlagen das Verteilnetz und das Übertragungsnetz stabilisieren zu können und in Schwachlastzeiten wetterabhängig produzierten Strom in Spitzenzeiten zu verschieben.

20	Kostendeckung			
	Die Kostendeckung wird erreicht durch: a) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer; b) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren; c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen; d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.			Streichen wegen Revision StromVG. Die gesamte Kostenrechnung sowie die Anrechenbarkeit von Netz- und Energiekosten ist bundesrechtlich abschliessend reguliert und beachtet das Kostendeckungsprinzip bereits. Für weitergehende kommunale Regelungen besteht kein Spielraum mehr.
21	Gebühren	21	Gebühren und Beiträge	
	Der Gemeinderat erhebt von den Kunden: a) Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge) für Hoch- und Niederspannungsleitungen zu neuen Baugebieten; b) Netzanschlusskosten für die Erstellung, Änderung, Verstärkung und Erneuerung des Leitungsnetzes; c) Benützungsgebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr (siehe Tarif- und Gebührenordnung); Die Gebühren dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug allfälliger Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.		Die TBO erhebt von den Kunden: a) Netzanschlusskosten für die Erstellung, Änderung, Verstärkung und Erneuerung von elektrischen Anschlüssen an das Verteilnetz der TBO, bestehend aus Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen; b) Benützungsgebühren für die Energielieferung, die Netznutzung und die Messung (siehe Tarif- und Gebührenordnung); c) Abgaben an Gemeinwesen Die Gebühren dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug allfälliger Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.	Entsprechend der Branchenrichtlinie des Verbands Schweizer Elektrizitätsunternehmen VSE sollen bei Neuanschlüssen oder bei der Verstärkung bestehender Anschlüsse künftig nur noch Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge erhoben werden. Die Beitragskategorie der Erschliessungsbeiträge entfällt.

22	Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge)			
22.1	Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Hauptleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an Erstellung, Änderungen und Erneuerungen der Hauptleitungen Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge) zu entrichten.			Gestrichen. Die Beitragskategorie der Erschliessungsbeiträge entfällt. Die Abgrenzung zu den Netzkostenbeiträgen ist im Vollzug nicht möglich. Die Netzkostenbeiträge entsprechen im Bereich der Stromversorgung der anteilmässigen Beteiligung an der Groberschliessung (anhand der Anschlussleistung), die bei anderen Erschliessungsanlagen durch die Erschliessungsbeiträge abgedeckt wird.
22.2	Die Summe der Erschliessungsbeiträge aller Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Anlage abzüglich der Leistungen der Stromversorgung und Dritter.			
22.3	Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.			
22.4	Die Höhe der Beiträge ist in der Tarif- und Gebührenordnung geregelt.			
22.5	Stromanschlüsse ausserhalb der Bauzonen sind vorgängig durch die TBO prüfen zu lassen.			
23	Anschlussgebühren	23	Netzanschlusskosten	
23.1	Für den Anschluss an das Verteilnetz der TBO und die Mitbenutzung der bestehenden Stromversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr setzt sich aus einem Netzkostenbeitrag und einem Netzanschlussbeitrag zusammen.	23.1	Für den Anschluss an das Verteilnetz der TBO und die Mitbenutzung der bestehenden Stromversorgungsanlage werden einmalige Netzanschlusskosten erhoben. Die Netzanschlusskosten setzen sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.	Änderung gemäss Branchenrichtlinie des VSE.
23.2	Der Netzkostenbeitrag wird erhoben, um einen anteilmässigen Beitrag an den Ausbau des vorgelagerten Verteilnetzes (Netzebene 5 und 7) zu leisten.	23.2	Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der effektiven Erstellungs- oder Änderungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen des elektrischen Verteilnetzes. Der Netzkostenbeitrag wird erhoben, um einen anteilmässigen Beitrag an den Ausbau des vorgelagerten Verteilnetzes (Netzebene 5 und 7) zu leisten.	Änderung gemäss Branchenrichtlinie des VSE.

23.3	Zusätzlich zum Netzkostenbeitrag werden die einmaligen Erstellungskosten für die Erschliessungsleitung (Anschlusskabel, Zubehör, Montage, Tiefbau, Kabelschutz) der Liegenschaft zum nächsten Anschlusspunkt in Rechnung gestellt.	23.3	Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich nach der jeweils geltenden Tarif- und Gebührenordnung. Für Anschlüsse von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erheben die TBO vom Kunden die effektiven Erschliessungskosten ab Netzanschlusspunkt.	Änderung gemäss Branchenrichtlinie des VSE. Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone gilt das Verursacherprinzip.
23.4	Die Anschlussgebühren sind zu 100 % von den Gebäudeeigentümern zu tragen. Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse oder Rückbau des Stromanschlusses wird keine Anschlussgebühr zurückerstattet.	23.4	Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der vereinbarten Leistung in Ampère A (Niederspannung) resp. Kilovoltampère kVA (Mittelspannung). In der Niederspannung (Netzebene 7) beträgt der Netzkostenbeitrag 80 CHF/A, für Anschlüsse mit Leistungen unter 25 Ampères pauschal CHF 2'000.00. In der Mittelspannung (Netzebene 5) beträgt der Netzkostenbeitrag 90 CHF/kVA.	Änderung gemäss Branchenrichtlinie des VSE.
23.5	Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.	23.5	Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Beiträge angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.	
23.6	Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der jeweils geltenden Tarif- und Gebührenordnung.	23.6		Streichung, neu bereits in Ziff. 23.3 geregelt.
24	Benutzungsgebühr	24	Benützungsgebühren / Tarife	
24.1	Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr (pro Messstelle) und einer Verbrauchsgebühr zusammen.		Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren für die Netznutzung, die Messung und die Energielieferung in der Grundversorgung setzen sich aus den Tarifbestandteilen gemäss dem übergeordneten Bundesrecht zusammen. Die TBO ist im Rahmen des Bundesrechts berechtigt, Wahltarife bei der Netztarifizierung und der Energielieferung in der Grundversorgung anzubieten.	Anpassung wegen Mantelerlass. Das revidierte StromVG gibt die zulässigen Tarifkomponenten energie- und netzseitig weitestgehend vor. Die TBO ist über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus weiterhin berechtigt, Wahltarife sowohl bei der Netztarifizierung als auch bei der Energielieferung in der Grundversorgung anzubieten.
25	Abgeltung von Sonderleistungen	25	Abgeltung von Sonderleistungen und netznahen Dienstleistungen	

25.1	Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarif- und Gebührenordnung geregelt.		Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarif- und Gebührenordnung geregelt.	Präzisierung.
26	Festsetzung der Gebühren	26	Festsetzung der Beiträge und Verwaltungsgebühren	
26.1	Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarif- und Gebührenordnung im Anhang zum Stromversorgungsreglement geregelt. Die Tarif- und Gebührenordnung sowie allfällige weitere Verwaltungsgebühren werden jährlich den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarif- und Gebührenordnung veränderten Verhältnissen gemäss Vorgaben der ElCom anzupassen.		Die Höhe der Netzanschlussbeiträge ist in der separaten Tarif- und Gebührenordnung im Anhang zum Stromversorgungsreglement geregelt. Die Tarif- und Gebührenordnung sowie allfällige weitere Verwaltungsgebühren werden jährlich den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarif- und Gebührenordnung veränderten Verhältnissen anzupassen. Er berücksichtigt dabei die Vorgaben des übergeordneten kantonalen und Bundesrechts.	Präzisierung
27	Tarife / Preise	27	Benützungsgebühren / Tarife / Preise	
27.1	Die grundversorgten Kunden werden, abhängig von ihrem Bezugsprofil, in verschiedenen Tarifgruppen unterteilt. Die Benützungsgebühren dieser Tarifgruppe werden jährlich durch den Gemeinderat gemäss den aktuellen Marktverhältnissen neu festgelegt und mit einem separaten Tarifblatt publiziert.	27.1	Alle Kunden werden, abhängig von ihrem Bezugsprofil, in verschiedene Tarifgruppen unterteilt. Die Benützungsgebühren dieser Tarifgruppen für die Netznutzung, die Messung und die Energielieferung in der Grundversorgung werden jährlich durch den Gemeinderat gemäss den aktuellen Marktverhältnissen neu festgelegt und in separaten Tarifblättern publiziert.	Präzisierung
27.2	Die Tarife aller grundversorgten Kunden unterstehen der Kontrolle der ElCom ¹⁰ . Sie kontrolliert die Elektrizitätstarife der Kunden ohne freien Netzzugang sowie die Netznutzungsentgelte. Die ElCom kann ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen untersagen oder bei zu hohen Preisen Absenkungen verfügen.	27.2	Die Tarife aller Kunden unterstehen der Aufsicht der ElCom ¹⁰ . Sie überwacht die Elektrizitätstarife der Kunden ohne freien Netzzugang sowie die Netznutzungsentgelte und Messtarife aller Kunden. Die ElCom kann ungerechtfertigte Erhöhungen untersagen oder bei zu hohen Tarifen Absenkungen verfügen.	Präzisierung

¹⁰ ElCom = unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich. Sie überwacht die Einhaltung des Stromversorgungs- und Energiegesetzes, trifft die dazu nötigen Entscheide und erlässt Verfügungen.

27.3	Die Energiepreise der Kunden im freien Markt werden durch einen separaten Energielieferungsvertrag geregelt.	27.3	Die Energiepreise der Kunden im freien Markt werden durch einen separaten Energielieferungsvertrag geregelt.	
27.4	Die aktuellsten und verbindlichen Dokumente können auf der Webseite der Gemeinde Oberentfelden; www.oberentfelden.ch , Online-Schalter Technische Betriebe eingesehen werden.	27.4	Die aktuellsten und verbindlichen Dokumente können auf der Webseite der Gemeinde Oberentfelden; www.oberentfelden.ch , Online-Schalter Technische Betriebe eingesehen werden.	
G	Verrechnung und Inkasso	G	Verrechnung und Inkasso	
28	Verrechnung	28	Verrechnung	
	Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der TBO oder durch Fernablesung.		Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der TBO oder durch Fernablesung.	
29	Rechnungsstellung und Zahlung	29	Rechnungsstellung und Zahlung	
29.1	Die TBO sind berechtigt, für Gebühren und Beiträge von den Kunden eine Vorauszahlung zu verlangen, welche nicht verzinst wird.	29.1	Die TBO sind berechtigt, für Gebühren und Beiträge von den Kunden eine Vorauszahlung zu verlangen, welche nicht verzinst wird.	
29.2	Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die TBO können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen (Akontorechnungen) in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die TBO können von Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einvernehmen mit dem Kunden von den TBO so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der TBO übrigbleiben. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.	29.2	Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die TBO können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen (Akontorechnungen) in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die TBO können von Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.	Streichung wegen Nachvollzugs der Rechtsprechung zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

29.3	Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien.	29.3	Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien.	
29.4	Die von der Gemeinde geforderten Konzessionsabgaben ¹¹ (Abgaben an das Gemeinwesen), die im Zusammenhang mit dem Übertragungs- und dem Verteilnetz, insbesondere das Recht zur Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens erhoben werden, gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.	29.4	Die Gemeinde erhebt von den Kunden eine Abgabe zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Stromspeicherung (Abgabe an das Gemeinwesen). Der Gemeinderat erlässt eine zugehörige Förderordnung. Die Abgabe bemisst sich für die Kunden nach der an sie auf dem Gemeindegebiet ausgespeisten Strommenge und beträgt 0.75 bis 1.15 Rp./kWh. Die Höhe der Abgabe innerhalb der Bandbreite setzt der Gemeinderat fest.	Anpassung wegen Nachvollzug an Bundesgerichtsrechtsprechung zu den Rechtsgrundlagen von Gemeindeabgaben in der Stromversorgung.
29.5	Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Finanzverwaltung Oberentfelden zulässig.	29.5	Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Finanzverwaltung Oberentfelden zulässig.	
29.6	Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung gebührenpflichtig ist. In der Regel werden eine bis drei Mahnungen versandt. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.	29.6	Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung gebührenpflichtig ist. In der Regel werden zwei Mahnungen versandt. Bei der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis zum Einbau eines Prepaymentzählers bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.	Anpassung wegen Mantelerlass

29.7	Mahnungen der TBO können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen können ebenfalls diesem Reglement entnommen werden. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung können die TBO bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.	29.7	Mahnungen der TBO können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen können ebenfalls diesem Reglement entnommen werden. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung können die TBO bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.	
29.8	Die Mahngebühren richten sich nach der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnung.	29.8	Die Mahngebühren richten sich nach der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnung.	
29.9	Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.	29.9	Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.	
29.10	Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber den TBO dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.	29.10	Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber den TBO dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.	
30	Solidarhaftung bei Handänderung	30	Solidarhaftung bei Handänderung	
	Für Forderungen aus der laufenden Rechnung für die Benutzungsgebühr haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.		Für Forderungen aus der laufenden Rechnung für die Benutzungsgebühr haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.	
H	Rechtsmittel	H	Rechtsmittel	
31	Rechtsschutz	31	Rechtsschutz	
31.1	Gegen Entscheide der TBO kann innert 20 Tagen nach der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	31.1	Gegen Verfügungen der TBO kann innert 20 Tagen nach der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	Präzisierung

31.2	Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von anderen Instanzen nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung.	31.2	Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von anderen Instanzen nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung.	
I	Störungen, Auskünfte, Beschwerden, Strafbestimmungen	I	Störungen, Auskünfte, Beschwerden, Strafbestimmungen	
32	Störungen	32	Störungen	
32.1	Störungen, Defekte und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Geräten sind den TBO sofort zu melden. Ausserhalb der Geschäftszeit kann die Meldung über den für die TBO zuständigen Pikettdienst vorgenommen werden.	32.1	Störungen, Defekte und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Geräten sind den TBO sofort zu melden. Ausserhalb der Geschäftszeit kann die Meldung über den für die TBO zuständigen Pikettdienst vorgenommen werden.	
32.2	Für Störungen an Anlagen der Hausinstallation ist der zuständige Installateur des Kunden anzubieten.	32.2	Für Störungen an Anlagen der Hausinstallation ist der zuständige Installateur des Kunden anzubieten.	
33	Auskünfte	33	Auskünfte	
	Die TBO oder die von ihr bestimmten Stellen erteilen während der Geschäftszeit Auskunft zu Fragen der Energieversorgung.		Die TBO oder die von ihr bestimmten Stellen erteilen während der Geschäftszeit Auskunft zu Fragen der Energieversorgung.	
34	Reklamationen	34	Reklamationen	
	Reklamationen über das Verhalten von Funktionären der TBO oder deren Beauftragten sind mündlich oder schriftlich an die TBO, bei groben Verfehlungen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.		Reklamationen über das Verhalten von Funktionären der TBO oder deren Beauftragten sind mündlich oder schriftlich an die TBO, bei groben Verfehlungen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.	
35	Strafbestimmungen	35	Strafbestimmungen	
35.1	Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch den Gemeinderat mit Busse bestraft werden.	35.1	Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch den Gemeinderat mit Busse bestraft werden.	
35.2	Die strafrechtlichen Massnahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.	35.2	Die strafrechtlichen Massnahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.	
K	Schlussbestimmungen	K	Schlussbestimmungen	
36	Übergangsbestimmungen	36	Übergangsbestimmungen	
	Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.		Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.	

37	Neue Anlagen	37	Neue Anlagen	
	Änderungen von technischen Vorschriften oder Reglementen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.		Änderungen von technischen Vorschriften oder Reglementen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.	
38	Rechtsnachfolge	38	Rechtsnachfolge	
	Das Rechtsverhältnis zwischen den TBO und dem Kunden ist auf einen allfälligen Rechtnachfolger zu übertragen. Die Parteien können einen Rechtsnachfolger nur ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen dieses Reglements zu erfüllen.		Das Rechtsverhältnis zwischen den TBO und dem Kunden ist auf einen allfälligen Rechtnachfolger zu übertragen. Die Parteien können einen Rechtsnachfolger nur ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen dieses Reglements zu erfüllen.	
39	Inkrafttreten	39	Inkrafttreten	
	Dieses von der Gemeindeversammlung am 3. Juni 2022 genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.		Dieses von der Gemeindeversammlung am 13. November 2025 genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.	Zeitanpassung